



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

Präambel

Auf Grund von § 43 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 102 (110)) sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 9 und § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24. Juni 2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13. April 2010 und auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 2010/5/0364 vom 21.06.2010 gibt sich der BSTU folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat wird entsprechend des in der Präambel genannten Beschlusses als Beirat zur Überprüfung der Kreisräte des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Überprüfung und Bewertung der Kreisräte auf Mitarbeit im Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR eingesetzt.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

- (2) Der Beirat trägt die Bezeichnung:
Beirat für die Bearbeitung von Unterlagen der Bundesbeauftragten für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)
- (3) Der Beirat wird beratend tätig und unterstützt die Landkreisverwaltung und
den Kreistag bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der
Überprüfung der Kreisräte auf Mitarbeit im Staatssicherheitsdienst der
ehemaligen DDR.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag bis zur Erledigung der
übertragenen Aufgabe und längstens bis zum Ende der Wahlperiode des
Kreistages gewählt.
- (6) Dem Beirat gehören die Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktionen an.
- (7) Die Tätigkeit des Beirats endet mit dem Abschluss der Überprüfung, sofern
der Kreistag nichts anderes beschließt.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

- (8) Auf den Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Anwendung.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz des BSTU führt der Landrat.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des BSTU gehören insbesondere:

- Abforderung, Sichtung und Prüfung der Unterlagen der Birtthler-Behörde
- Erarbeitung einer Berichterstattung an den Kreistag
- Erarbeitung von Beschlussempfehlungen an den Kreistag

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der BSTU berät die Landkreisverwaltung und den Kreistag.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

- (2) Der BSTU hat das Recht, Vorschläge und Empfehlungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe an die Verwaltung und den Kreistag zu richten.
- (3) Der Beirat kann mit Mehrheit die Befassung des Kreistages mit Beratungsgegenständen des Beirates einfordern.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die jeweilige Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden des Beirates im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle Kreistag aufgestellt.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung, Ergänzung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung, kann der Beirat vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).
- (3) Der Vorsitzende des Beirates kann die Tagesordnung nachträglich erweitern (§ 14 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

**§ 6 Einberufung der Sitzungen, Geschäftsgang und Umgang mit den
Unterlagen der Birthler-Behörde**

- (1) Der Vorsitzende lädt den Beirat bei Bedarf bzw. auf Forderung von mindestens 2 Beiratsmitgliedern ein.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Beirat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Werktagen ein. Der Sitzungstag wird nicht mitgezählt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 7 Abs. 5 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

- (3) Der Geschäftsgang des Beirates verläuft regelmäßig in Anlehnung an § 16 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Beratung der Tagesordnungspunkte,
 4. Unterrichtung des Beirates über alle wichtigen, die Belange des BSTU betreffenden Angelegenheiten,



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere
enthalten:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden,
3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
4. die Namen der abwesenden Mitglieder,
5. die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die wesentlichen
Inhalte des Verlaufes der Sitzung,
6. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung,
7. die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können vor Wahrnehmung der Wortmeldung
verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 23 Abs. 2
Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

(5) Für die Abforderung der Unterlagen der Birthler-Behörde ist ein Beiratsbeschluss
erforderlich, der genaue Angaben über die abzufordernden Unterlagen enthält.
(Datum der Abforderung, Personenkreis)



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

- (6) Die von der Birtler-Behörde zugesandten Unterlagen sind entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwalten. Die Unterlagen sind in einem Tresor bzw. Stahlschrank unter Verschluss aufzubewahren.
- (7) Das Öffnen der versiegelten Umschläge der Birtler-Behörde obliegt dem Landrat als Vorsitzender des Beirates im Beisein von 2 Mitgliedern des Beirates.
- (8) Nach Öffnen der verschlossenen Umschläge ist bei einem Positivbescheid durch den Beirat mit der entsprechenden Person eine Anhörung durchzuführen und eine entsprechende Stellungnahme als Empfehlung für den Landrat bzw. den Kreistag zu erarbeiten.

§ 7 Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Vorsitzende kann auf Beschluss einer Mehrheit der Beiratsmitglieder Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 8 Abs.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse). Mit Beschluss einer Mehrheit der Beiratsmitglieder können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO tätige Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger (§ 9 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).
- (2) Die Leistung ist abhängig von der Teilnahme an der Sitzung. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Feststellung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse). Verhinderungsgründe sind der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wenn der BSTU-Beirat zusammen mit dem Ältestenrat tagt, wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung für den Beirat für die Bearbeitung von
Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)**

vom 06.09.2010

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Kenntnisnahme des Kreisausschusses
in Kraft.

Pirna, den 06.09.2010


M. Geisler
Der Landrat



.

.

.

.

.